



B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Georg Fürnkranz, Ing. Udo Guggenbichler, MSc, Karl Baron, Wolfgang Irschik, Christian Unger, Manfred Hofbauer, MAS und Michael Niegl betreffend „Sicherstellung der künftigen Energieversorgung Wiens ohne Atomstrom“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2019 im Rahmen der Rechnungsabschlussdebatte zur Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales (Post 1) *kom. Meinung*

Im EU-Ausschuss des Wiener Gemeinderats wurde am 5. Juni 2019 ein Vorschlag der MA27 hinsichtlich einer einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG betreffend die ‚EK-Mitteilung: Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU‘ diskutiert und einstimmig zur Kenntnis genommen.

In der Sache geht es dabei um die Tatsache, dass die EU-Kommission vorschlägt, in Fragen der Energiebesteuerung vom Einstimmigkeitsprinzip bei der Beschlussfassung im Rat abzugehen. Da derartige Beschlüsse aber direkt oder indirekt auch den Energiemix der Länder - vor allem hinsichtlich der in Österreich unerwünschten Forcierung der Energiegewinnung aus Atomkraft - beeinflussen können, wird eine Ablehnung entsprechender Vorschläge vorgeschlagen. In Anbetracht der großen Bedeutung der Frage der Ablehnung der Atomkraft für Wien erscheint es geboten, die umfassende Stellungnahme durch eine entsprechende Beschlussfassung zu unterstreichen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat unterstützt vollinhaltlich folgenden, von der MA 27 erstellten Text und ersucht alle aufgrund der Bestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung mit dem gegenständlichen Strategiepapier oder gegebenenfalls daraus resultierenden Vorschlägen der EU-Kommission befassten Stellen, insbesondere die Bundesregierung, in der Angelegenheit den ausführlich dargelegten Standpunkt zu vertreten.

„Vorschlag für eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zur Mitteilung der Europäischen Kommission: Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU, COM(2019) 177

Prüfkompetenz:

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um ein Strategiepapier und nicht um einen legislativen Vorschlag. Eine Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität

bzw. Verhältnismäßigkeit (gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV) erfolgt daher auf Grund des Beschlusses der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. April 2010 nur unter dem eingeschränkten Blickwinkel, ob darauf basierende zukünftige Rechtsakte diese Prinzipien beeinträchtigen könnten. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt – ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Den Ländern kommt daher bei Initiativen der Europäischen Union (EU) im Energiebereich ein Prüfrecht auf Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zu. Mit der vorliegenden Mitteilung schlägt die Europäische Kommission (EK) Maßnahmen im Energiebereich vor.

Subsidiaritätsprüfung:

In der gegenständlichen Mitteilung ersucht die Europäische Kommission (EK) das Europäische Parlament und den Rat, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Energiebesteuerung besser zu den energie- und klimapolitischen Zielen der EU beitragen könnte und wie eine Beschlussfassung der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit dazu beitragen könnte, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen.

Nach den derzeitigen Regeln im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist das Standardbeschlussfassungsverfahren in der Union das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, in dem von der EK vorgeschlagene Gesetzgebungsakte vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Dieser Grundsatz gilt grundsätzlich auch für den Energiebereich (Art. 194 Abs. 2 erster Satz AEUV). In diesem Zusammenhang wird im AEUV auch das Recht der Mitgliedstaaten normiert, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 dritter Satz AEUV). Darüber hinaus ist im AEUV vorgesehen, dass der Rat im Energiebereich einstimmig (und nur nach Anhörung des Europäischen Parlaments) beschließt, wenn er Bestimmungen erlässt, die überwiegend steuerlicher Art sind (Art. 194 Abs. 3 AEUV), oder (unter anderem) Maßnahmen vorschreibt, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren (Art. 192 Abs. 2 AEUV).

Im Zusammenhang mit dem Konzept der Kommission für einen schrittweisen Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in allen Bereichen der Besteuerung, das erstmals im Januar 2019 veröffentlicht wurde (Mitteilung der EK: Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik, COM(2019) 8, vom 15. Jänner 2019), schlägt nun die EK auch für die Energiebesteuerung eine Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip hin zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit Beschlussfassung mit (qualifizierter) Mehrheit vor. Als passendes technisches Vehikel dafür sieht sie die (auf Art. 48 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) basierende) „Überleitungsklausel“ in Art. 192 Abs. 2 AEUV, die dem Rat die Befugnis gibt, einstimmig zu entscheiden, dass umwelpoli-

tische Maßnahmen steuerlicher Art im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können.

Vereinfacht gesagt blieben bei Anwendung dieser Klausel den Mitgliedstaaten formal zwar ihre Besteuerungsbefugnisse erhalten, es würde ihnen aber die Art und Weise, wie sie diese Befugnisse auszuüben haben, mit (qualifizierter) Mehrheit vorgeschrieben werden können. Dies widerspräche aber aus Ländersicht dem Subsidiaritätsprinzip. Durch den Umweg über das Steuerrecht könnte den Mitgliedstaaten auch die Wahl einer anderen Zusammensetzung der Energiequellen, ein anderer Energiemix, aufgezwungen werden. Wenn nämlich manche Energieformen höher zu besteuern sind als andere oder einige Formen wiederum durch geringere oder überhaupt fehlende Besteuerung gefördert werden, so hat dies den marktwirtschaftlichen Gesetzen zufolge Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Anteile am Gesamtenergieaufkommen. Dass den Mitgliedstaaten die freie Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die Selbstbestimmtheit betreffend die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung speziell wichtig sind, lässt sich auch daraus ersehen, dass dies an zwei Stellen im AEUV festgehalten wird: Einerseits normiert dessen Art. 192 Abs. 2 lit. c das Einstimmigkeitsprinzip für „Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren“. Andererseits wird im Art. 194 Abs. 2 dritter Satz AEUV festgehalten, dass die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (also nicht einstimmig) erlassenen Maßnahmen nicht das Recht eines Mitgliedstaates berühren dürfen, „die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen“. Dieses Recht auf selbstständige Festlegung des Energiemixes ist daher im AEUV besonders geschützt. Die Erreichung der Klima- und Energieziele, insbesondere die Reduktion des CO₂- Ausstoßes, ist durch zahl- und umfangreiche Rechtsakte der EU im Bereich der Klima- und Energieunion sichergestellt, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer Vielzahl an Maßnahmen verpflichten. Dies rechtfertigt daher nicht, dass die EU in die nationalen Kernbefugnisse wie die Erlassung und Vollziehung von Steuergesetzen oder die freie Wahl des Energiemixes eingreift. Zudem ist im Rahmen der derzeitigen Energie- und Klimapolitik der EU die Erzeugung elektrischer Energie mit Hilfe der Kernspaltung ein bedeutender Bestandteil des europäischen Energiemixes. Auch in der langfristigen Energie- und Klimapolitik der Union im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris zur Reduktion der Treibhausgase, zuletzt ausdrücklich in der Mitteilung der EK „Ein sauberer Planet für alle“, COM(2018) 773, kommuniziert, hat sich die EK klar dafür ausgesprochen, dass die Elektrizitätsversorgung in den Mitgliedstaaten künftig ausschließlich unter Verwendung erneuerbarer Energien und (ergänzend) zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil auch durch Atomenergie erfolgen soll. Eine allfällige Bevorzugung von Kernenergie wird jedoch von den Ländern klar abgelehnt. Dazu wird auf die bereits in der einheitlichen Länderstellungnahme vom 4. März 2019, VSt-5656/6, festgehaltenen Subsidiaritätsbedenken verwiesen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Nutzung von Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung in Österreich auf Bundes und Landesebene. Im Übrigen fehlen in der Mitteilung sowohl qualitative als auch quantitative Analysen, die eine Argumentation der EK hinsichtlich einer einheit-

lichen Besteuerung in Klima- und Umweltfragen unterstützen. Das betrifft insbesondere Auswirkungen auf Unternehmen, Energiepreise, Beschäftigung und Umweltindikatoren. Nach Art. 5 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit müssen derartige Maßnahmen aber auch detaillierte Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Wirtschaftliche und sonstige Folgenabschätzungen wären notwendig, um den Mitgliedstaaten bzw. den Regionen die Wahrung ihrer durch das Subsidiaritätsprinzip eingeräumten Rechte zu ermöglichen. Aus all diesen Gründen ist aus Ländersicht daher festzuhalten, dass Maßnahmen der EK, die über den Umweg der Änderung der Beschlussfassungsquoten bei der Besteuerung den Mitgliedstaaten die freie Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und der allgemeinen Struktur seiner Energieversorgung einschränken, dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen und daher abzulehnen sind.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 24. JUNI 2019
PCIL-SS1818-2019-KFP/GAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat